



► **Simone Balkler**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

► **Marcus Richter, LL.M.\***  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht  
*\* Wirtschafts-/Steuerrecht*

Kaiserswerther Straße 263  
40474 Düsseldorf  
T (02 11) 58 65 156  
F (02 11) 58 65 158  
b-r@baiker-richter.de  
www.baiker-richter.de

## Newsletter

### Rückforderung von Subventionen Nachholung von Ermessenserwägungen

Der Subventionsgeber ist grundsätzlich verpflichtet, Ermessenserwägungen im Rahmen des Widerrufs- / bzw. Rückforderungsbescheids auszuüben. Eine Nachholung im gerichtlichen Verfahren scheidet in der Regel aus.

So hat beispielsweise das Verwaltungsgericht Bayreuth mit einem Urteil aus der jüngeren Vergangenheit vom 28.06.2014 – B 4 K 12.924 – klargestellt:

*„dass auf die Ausübung des in den Widerrufsbestimmungen eingeräumten Ermessens hier nicht verzichtet werden konnte. Zwar zwingen die haushaltsrechtlichen Gründe der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bei Vorliegen von Widerrufsgründen im Regelfall zum Widerruf einer Subvention, sofern nicht außergewöhnliche Umstände des Einzelfalles eine andere Entscheidung möglich erscheinen lassen; fehlt es an derartigen Umständen, so bedarf es keiner besonderen Ermessenserwägungen (BVerwG, Urteil vom 10.12.2003 – 3 C 22/02; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 07.04.2014 – 10 S 870/13 Rn. 40)“*

und weiter:

*„Eine derartige Sachlage bietet vom Regelfall eines Subventionswiderrufs abweichende Umstände, die eine andere Entscheidung als den vollständigen Widerruf des ergangenen Zuwendungsbescheides zumindest als möglich erscheinen lassen und entsprechende Ermessenserwägungen erfordern. Der Widerrufsbescheid leidet daher an einem Ermessensfehler in der Form des Ermessensausfalls.“*

und weiter:

*„Dieser Ermessensausfall konnte auch nicht durch nachträglichen Vortrag im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geheilt werden. Denn § 114 Satz 2 VwGO schafft die prozessualen Voraussetzungen lediglich dafür, dass die Behörde defizitäre Ermessenserwägungen im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ergänzen kann, nicht hingegen dafür, dass sie ihr Ermessen nachträglich erstmals ausübt (BVerwG, Urteil vom 05.09.2006 – 1 C 20/05 Rn. 22; VGH Baden-Württemberg,*

*Urteil vom 07.04.2014 – 10 S 870/13 Rn. 43)*“

Wir vertreten eine Vielzahl von Mandanten im gewerblichen Bereich als Subventionsempfänger. Darüber hinaus vertreten wir gleichfalls Subventionsgeber wie Behörden und Beliehene.

Oftmals machen wir die Erfahrung, dass gerade im Bereich des Subventionsrechts formale Fehler begangen werden, die dazu führen, dass Widerrufs- / Rückforderungsbescheide nicht (mehr) im Interesse des Subventionsgebers durchgesetzt werden können.

Dies hat zur Folge, dass gerade in gerichtlichen Verfahren häufig Vergleiche in der Hinsicht geschlossen werden, dass nur noch ein Teilbetrag der gewährten und ausgezahlten Subvention zurückverlangt werden kann.

So werden Fristen versäumt, notwendige Verfahrensschritte wie beispielsweise eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG nicht durchgeführt oder – und das sind die häufigsten Fälle – der falsche Adressat wird in Anspruch genommen.

Immer wieder tauchen darüber hinaus Fragen auf, die auch von den Gerichten unterschiedlich beantwortet werden:

- Kann der Bürge per Leistungsbescheid in Anspruch genommen werden?
- Kann bei einer GmbH & Co. KG ein Haftungsbescheid an den persönlich haftenden Gesellschafter, die Komplementär GmbH erfolg-

versprechend verschickt werden? Gilt das möglicherweise auch für den geschäftsführenden Alleingesellschafter?

- Kann die Rückforderung auch gegen den Zedenten geltend gemacht werden?
- Muss immer eine Anhörung gemäß § 28 VwVfG erfolgen?
- In welcher Form müssen Ermessenserwägungen angestellt werden?

Sollten auch in Ihrem Unternehmen solche oder ähnlich gelagerte Fragen auftreten, stehen wir Ihnen gerne als Fachkanzlei für Verwaltungsrecht zur Seite.